

## 2.7. Schuldrecht – allgemein/Droit des obligations – en général

### 2.7.1. Obligationenrecht – Allgemeiner Teil – allgemein/Droit des obligations – Partie générale – en général

#### 2.7.1.1. Entstehung/Formation

#### BGer 4A\_52/2020: (Un-)einheitlicher Verjährungsbeginn einzelner Schadensposten

Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A\_52/2020 vom 19. August 2020, A. gegen C. AG, unerlaubte Handlung, Verjährung.



MICHAEL HOCHSTRASSER\*



ANDREA FREY\*\*

*Relative Verjährungsfrist ausservertraglicher Ansprüche (Art. 60 OR). Kenntnis von Schaden und Schädiger. Beginn der Verjährung. Durchbrechung des Grundsatzes der Schadensseinheit.*

#### I. Sachverhalt

B. war von 2007 bis 2008 als IT-Analyst bei der Bank C. angestellt, bevor er mit sofortiger Wirkung entlassen wurde. Im Rahmen seiner Tätigkeit stahl B. Daten der Bank über ausländische Kunden und übermittelte sie an Dritte.

Die gestohlenen Daten bildeten Gegenstand verschiedener Presseartikel, in denen die wirtschaftlichen Eigentümer der Konten als Steuerhinterzieher dargestellt wurden. Mehrere griechische Zeitschriften publizierten zwischen 2012 und 2013 Artikel, in denen sie A., einen Geschäftsmann griechischer Herkunft, als wirtschaftlichen Eigentümer solcher Konten nannten. 2013 erhob A. in England Klage gegen Medienunternehmen und Journalisten, welche in Vergleichsvereinbarungen endete, in denen die Medienunternehmen sich verpflichteten, eine Entschuldigung zu veröffentlichen.

Durch die Presseartikel wurden auch die Steuerbehörden in Griechenland auf A. aufmerksam. Sie eröffneten eine

Untersuchung gegen A. wegen Verdachts auf Steuerbetrug. A. ist der Auffassung, dass B. die gestohlenen Daten an die griechischen Behörden weitergegeben habe.

In der Schweiz kam die FINMA zum Schluss, dass die Bank C. über eine ungenügende interne Organisation und Kontrolle verfügte. Das Bundesstrafgericht verurteilte B. wegen verbotenen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren.

A. klagte im Dezember 2015 gegen die Bank C. und gegen B. auf Zahlung von Schadenersatz und Genugtuung in Millionenhöhe unter solidarischer Haftung. Als Schaden machte er die Anwaltskosten geltend, die er im Zusammenhang mit den Gerichts- und Steuerverfahren in England und Griechenland erlitten hatte.

Das erstinstanzliche Gericht beschränkte den Gegenstand des Verfahrens auf die Frage der Verjährung und kam zum Schluss, dass die Ansprüche von A. gegen die Bank C. sowie gegen B. verjährt seien.

Auf Berufung von A. stellte das Obergericht des Kantons Genf fest, dass nur die Bank C. die Einrede der Verjährung erhoben habe. In Bezug auf B. hob das Obergericht das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Sache an die Vorinstanz zurück. In Bezug auf die Bank C. führte das Obergericht aus, A. habe keinen Vertrag mit der Bank C. geschlossen, weshalb einzig eine deliktische Haftung der Bank zu prüfen sei. Da die einjährige Frist gemäss Art. 60 Abs. 1 OR spätestens im Juni 2013 zu laufen begonnen habe, sei die Klage gegen die Bank C. verjährt.

A. erhob Beschwerde an das Bundesgericht.

#### II. Urteil

Das Bundesgericht hielt einleitend fest, dass A. als Schaden nicht die Strafsteuer geltend mache, sondern verschiedene Schadensposten, die er im Zusammenhang mit den Gerichts- und Steuerverfahren in England und Griechenland erlitten habe. Wie das Bundesgericht schon früher entschieden habe,<sup>1</sup> könnte eine Busse wegen ihrer höchstpersönlichen Natur nicht als Schaden geltend gemacht werden. Ob die von A. geltend gemachten Anwaltskosten einen im Rahmen einer unerlaubten Handlung ersatzfähigen Schaden darstellten, könne offenbleiben, da es im vorliegenden Verfahren nur um die Frage der Verjährung gehe (E. 3.3.1).

Gemäss der vor der Revision des Verjährungsrechts geltenden Fassung von Art. 60 Abs. 1 OR verjäherte der Schadenersatzanspruch in einem Jahr von dem Tage hinweg, wo der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Hand-

\* MICHAEL HOCHSTRASSER, PD Dr. iur., Rechtsanwalt in Winterthur und Privatdozent an der Universität Zürich.

\*\* ANDREA FREY, MLaw, Rechtsanwältin in Winterthur.

<sup>1</sup> BGer, 4A\_21/2017, 29.6.2017, E. 4.

lung an gerechnet (E. 3.3.2).<sup>2</sup> Ausreichende Kenntnis vom Schaden habe der Gläubiger, wenn er alle tatsächlichen Umstände kenne, die geeignet seien, eine Klage zu veranlassen und zu begründen – namentlich die Existenz, die Beschaffenheit und die wesentlichen Merkmale des Schadens. Der Gläubiger dürfe nicht untätig bleiben, bis er die genaue Höhe seines Schadens kenne, da der Schaden gegebenenfalls nach Art. 42 Abs. 2 OR geschätzt werden könne. Je nach den Umständen werde dem Gläubiger aber eine gewisse Zeit zugestanden, um den Umfang des Schadens abschätzen zu können (E. 3.3.2).

Das Bundesgericht verweist auf seine frühere Rechtsprechung, wonach die Verjährungsfrist grundsätzlich nicht zu laufen beginne, solange das schädigende Ereignis andauere («situation qui évolue»)<sup>3</sup> Vorliegend werfe A. der Bank C. eine unerlaubte Handlung vor. Unabhängig davon, ob man die unerlaubte Handlung darin erblicke, dass die Bank den Datendiebstahl nicht verhindert habe oder dass sie nach erfolgtem Diebstahl ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen sei, dauere das der Bank vorgeworfene Verhalten nicht mehr an. Der Schaden, für den A. Ersatz verlange, sei aus der anschliessenden Verwendung der gestohlenen Daten durch Dritte entstanden. Der vorliegende Fall unterscheide sich dadurch von einer Klage gegen ein Medienunternehmen im Zusammenhang mit einer Reihe von bestimmten Publikationen.<sup>4</sup> Wie die Vorinstanz zu Recht ausgeführt habe, könnten die Daten, nachdem sie von B. gestohlen und an Dritte weitergegeben worden seien, von beliebigen Personen verwendet werden, ohne dass die Bank einen Einfluss darauf habe. Während der Dauer der absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren könnten die gestohlenen Daten durch Handlungen Dritter jederzeit zu neuen und verschiedenartigen Schäden führen, deren Art und Umfang nicht vorhersehbar sei. Die der Bank vorgeworfene unerlaubte Handlung dauere jedoch nicht mehr an (E. 3.3.3).

Sei eine einzelne rechtswidrige Handlung geeignet, zu verschiedenen Schäden zu führen – wie z.B. die rechtswidrige Verbreitung von Dokumenten oder Informationen –, stelle sich die Frage, ob alle Elemente eines allfälligen Schadens eingetreten sein müssten, damit die Verjährung zu laufen beginne. Dabei beginne die relative Verjährung nicht erst dann zu laufen, wenn das letzte Schadensereignis

eingetreten sei. Würde man Art. 60 Abs. 1 OR in diesem Sinn auslegen, so hätte das gerade vorliegend – wo nicht im Voraus bestimmt werden könne, wann die letzte im Zusammenhang mit dem Datendiebstahl stehende Publikation erfolge und Gerichtskosten anfielen – zur Folge, dass die relative Verjährung unter Umständen nicht vor Ablauf der zehnjährigen absoluten Verjährungsfrist zu laufen begäne. Eine solche Auslegung sei abzulehnen (E. 3.3.4.1).

Einzelne Schadensposten, die auf *dieselbe* unerlaubte Handlung zurückzuführen seien, stellten unter dem Gesichtspunkt der relativen Verjährungsfrist grundsätzlich keine getrennten Schäden, sondern Elemente eines einzigen Schadens dar («Grundsatz der Schadenseinheit»)<sup>5</sup> Nach dieser Rechtsprechung, die insbesondere bei den Heilungskosten und beim Verdienstausschluss im Fall von Personenschäden relevant sei, sei die relative Verjährungsfrist einheitlich zu beurteilen (E. 3.3.4.2.1). Der von A. geltend gemachte Schadenersatz beziehe sich auf zwei verschiedene Situationen, auch wenn diese durch ein und dieselbe mutmasslich haftungsbegründende Handlung verursacht worden seien: zum einen das Verfahren in England nach den 2013 veröffentlichten Presseartikeln und zum anderen ein oder mehrere noch hängige Steuerverfahren in Griechenland. Vorliegend habe nicht das Verhalten der Bank C. mittelbar zu einem Schaden geführt, dessen Umfang erst nach Beendigung eines unmittelbaren schadenverursachenden Ereignisses (z.B. einer Körperverletzung) bekannt werde. Vielmehr ergebe sich die Unvorhersehbarkeit der Entwicklung aus Handlungen Dritter, die unmittelbar einen Schaden verursachten und nicht im Zusammenhang mit dem Verhalten der Bank stünden (E. 3.3.4.2.1). Der Grundsatz der Schadenseinheit könne daher im vorliegenden Fall nicht angewandt werden. Für den Beginn der relativen Verjährungsfrist müsse unterschieden werden zwischen dem Schaden im Zusammenhang mit der Pressekampagne einerseits und dem Schaden aus dem Steuerverfahren in Griechenland andererseits. In Anbetracht der aussergewöhnlichen Umstände des Falles und entgegen der Vorinstanz müsse die relative Verjährungsfrist für jeden einzelnen Schaden, der durch die Nutzung der strittigen Daten durch Dritte verursacht worden sei, gesondert laufen (E. 3.3.4.2.2).

In Bezug auf die Presseartikel hielt das Bundesgericht fest, die Pressekampagne habe zwischen 2012 und 2013 stattgefunden. Die relative Verjährungsfrist für alle Ansprüche in diesem Zusammenhang sei abgelaufen (E. 3.3.5).

In Bezug auf das Steuerverfahren in Griechenland habe die Vorinstanz verbindlich festgestellt, dass das Verfahren spätestens Anfang Februar 2013 eingeleitet worden sei und

<sup>2</sup> Seit der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Revision beträgt die relative Verjährungsfrist drei Jahre, die absolute wie bisher zehn Jahre.

<sup>3</sup> Das Bundesgericht verweist auf BGE 109 II 418 E. 3 und 81 II 439 E. 4 und weiter auf BGE 146 III 14 E. 6.1.2 sowie BGE 126 III 161 E. 3a.

<sup>4</sup> In BGE 126 III 161 E. 3, auf den das Bundesgericht hinweist, erweitere es, dass bei einer Pressekampagne die relative Verjährungsfrist gemäss Art. 60 Abs. 1 OR nicht zu laufen beginne, bis das Ende der persönlichkeitsverletzenden Publikationen erkennbar sei.

<sup>5</sup> Das Bundesgericht verweist auf BGE 92 II 1 E. 3, 74 II 30 E. 1d sowie BGE, 4A\_454/2010, 6.1.2011, E. 3.1.

die Untersuchung noch andauere. Es stelle sich die Frage, wann A. zumindest in groben Zügen Kenntnis vom mutmasslichen Schaden im Zusammenhang mit diesem Verfahren erlangt habe. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sei A. nicht in der Lage gewesen, den Schaden, den das gegen ihn eingeleitete Verfahren verursachen würde, zu bestimmen. Die finanzielle und steuerliche Situation von A. – er sei in mehreren Ländern geschäftlich tätig und Mitglied mehrerer Unternehmen, die Bankbeziehungen mit der Beklagten unterhielten etc. – sei komplex, was es besonders schwierig mache, den potenziellen Schaden zu Beginn des Verfahrens abzuschätzen. Darüber hinaus könne A. vor dem Ausgang des fraglichen Verfahrens nicht wissen, ob und in welchem Umfang ein Teil der mit seiner Verteidigung verbundenen Kosten erstattet werde. So bedeute die Eröffnung einer Untersuchung in Griechenland Anfang 2013 nicht, dass er den Schaden bereits in den groben Zügen gekannt habe. Die Ansprüche im Zusammenhang mit dem Steuerverfahren in Griechenland seien demnach nicht verjährt (E. 3.3.6).

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde von A. teilweise gut und wies die Sache an die Vorinstanz zurück.

### III. Anmerkungen

#### A. Anonymisierung

Das Bundesgericht ist vor einigen Jahren dazu übergegangen, die Urteile konsequent zu anonymisieren. Davon betroffen sind nicht nur die Parteinamen, sondern auch alle Angaben, die erlauben würden, den Fall örtlich einzuordnen. Anlass zum Schmunzeln gibt der vorliegende Fall, weil die Anonymisierung nur bedingt gelungen ist. Statt «Cour de justice de la République et canton de U.» wäre die zweite Instanz besser als «oberes kantonales Gericht» bezeichnet worden. Auch wenn es auf alle Kantone zutrifft, dass sie nicht von einem Monarchen regiert werden, so bezeichnen sich doch nur wenige offiziell als «Republik». Da die obere kantonale Gerichtsinstanz in den Kantonen Neuenburg und Jura «Tribunal cantonal» heisst, fällt es nicht sonderlich schwer, den Kanton U. ganz im Südwesten der Schweiz zu verorten. Das Bundesgericht hätte daher genauso gut «Cour de justice de la République et canton de Genève» schreiben können. Dies umso mehr, als sich die Anonymisierung auf den Sachverhalt beschränkt, im Rubrum aber festgehalten ist, dass die Beschwerde sich gegen ein Urteil des Cour de justice de la République et canton de Genève richtet.

#### B. Busse, Gerichts- und Anwaltskosten als Schaden

Auch wenn sich das Bundesgericht im vorliegenden Entscheid auf die Frage der Verjährung beschränkt, stellen sich

interessante Fragen im Spannungsfeld von öffentlichem (Steuer-)Strafrecht und privatem Schadenersatzrecht. A. hat die Steuerbusse nicht als Schaden geltend gemacht, denn diese ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung – wie sämtliche pönalen Sanktionen – höchstpersönlicher Natur und kann deshalb nicht auf einen fehlbaren Dritten abgewälzt werden.<sup>6</sup>

Dass eine Busse höchstpersönlicher Natur ist und nicht auf Dritte überwält werden kann, überzeugt. Dass derjenige, der Steuern hinterzieht, die Strafsteuer der Bank auch dann nicht überbürden kann, wenn diese (bzw. ihr Mitarbeiter, dessen Verhalten sie sich zurechnen lassen muss) den Vertrag verletzt, leuchtet auch noch ein. Wenn aber zum Beispiel der Steuerberater die Steuererklärung falsch ausfüllt und der Steuerpflichtige, dem dies nicht aufgefallen ist, wegen des Fehlers seines Beraters gebüsst wird, so leuchtet nicht ohne Weiteres ein, weshalb er für diese Busse nicht Rückgriff auf den Verursacher nehmen soll. In dieser Konstellation erscheint es vielmehr unbillig, den Rückgriff unter Hinweis auf die höchstpersönliche Natur von Bussen zu verweigern. Soweit ein Steuerpflichtiger eine Steuerbusse ohne eigenes Verschulden<sup>7</sup> als Folge eines Fehlverhaltens eines Dritten zu bezahlen hat, sollte die Ersatzfähigkeit des Schadens bejaht werden, damit der Rückgriff auf den wirklich Fehlbaren möglich ist.<sup>8</sup>

Nebst Strafsteuern und Bussen kann der Steuerpflichtige als Folge einer Bankgeheimnisverletzung weitere Vermögenseinbussen wie Anwalts- und Verfahrenskosten erleiden. Das Bundesgericht hat im besprochenen Urteil offengelassen, ob solche Rechtsverfolgungskosten einen ersatzfähigen Schaden darstellen. In einem früheren Entscheid hatte es dies verneint, mit der Begründung, dass diese Kosten als Folge der Busse deren Schicksal teilten.<sup>9</sup> Die

<sup>6</sup> BGE 86 II 71 E. 4; BGE 115 II 72 E. 3b; BGE 134 III 59 E. 2.3.2; BGER, 4A\_491/2013, 6.2.2014, E. 2.2; 4A\_21/2017, 29.6.2017, E. 4.8.

<sup>7</sup> Das fehlende Verschulden ist Voraussetzung der Ersatzfähigkeit. In BGE 134 III 59 E. 2.4 traf die Steuerpflichtigen ein eigenes Verschulden in der Form von Vorsatz bzw. Eventualvorsatz, obwohl sie beraten bzw. vertreten worden waren. Damit waren die Bussen verschuldensabhängig ausgesprochen worden und als höchstpersönliche Strafen zivilrechtlich nicht ersatzfähig.

<sup>8</sup> So auch JÖRG SCHMID, *Privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2008*, ZBJV 2011, 876 ff., 894; BENEDIKT MAURENBRECHER/URS ZULAUF, *Bankgeheimnisverletzung/Busse generell kein ersatzfähiger Schaden?*, SZW 1991, 36 ff., 39 f.; THOMAS KOLLER, *Strafsteuern als privatrechtlich ersatzfähiger Schaden? – Ein weiterer Meilenstein in der Rechtsprechung zur Haftung rechtsberatender Berufe*, AJP 2003, 713 ff., 718. Das Bundesgericht weist aber in BGE 134 III 59 E. 2.3.5 zu Recht darauf hin, dass die Verhängung einer verschuldensunabhängigen Strafe im geltenden Recht ausgeschlossen sein sollte, da das strafrechtliche Verschuldensprinzip grundsätzlich auch für Steuerstrafen gelte.

<sup>9</sup> BGE 134 III 59 E. 2.4.

Lehre ist sich uneinig, ob Rechtsverfolgungskosten ersatzfähig sind. Die Befürworter argumentieren, der staatliche Strafanspruch sei mit der Steuerbusse bereits abgegolten.<sup>10</sup> Die Gegner sprechen sich dafür aus, Rechtsverfolgungskosten gleich wie Bussen zu behandeln und entsprechend nicht zu ersetzen.<sup>11</sup> Wir sind der Ansicht, dass die Anwalts- und Verfahrenskosten einen ersatzfähigen Schaden darstellen. Sie sind nicht höchstpersönlicher Natur und können dementsprechend auf Dritte überwältzt werden. Dem beiderseitigen Verschulden kann im Rahmen der Schadenersatzbemessung Rechnung getragen werden (Art. 43 f. OR).

### C. Beginn der relativen Verjährungsfrist

Das Urteil beschäftigt sich im Grunde ausschliesslich mit dem Beginn der relativen Verjährungsfrist nach Art. 60 Abs. 1 OR. Das Bundesgericht rekapituliert seine Rechtsprechung, bestätigt diese – und stuft den vorliegenden Fall als Ausnahme ein.

Solange die Handlung des Schädigers andauert, bleibt ungewiss, ob und wann der Schaden abgeschlossen sein und welchen Umfang er erreichen wird. Während dieser Zeit kann die Kenntnis nicht vollständig sein und die relative Verjährungsfrist nicht zu laufen beginnen.<sup>12</sup> In diesem Fall sind die einzelnen Schadensposten Bestandteile eines Gesamtschadens, der erst feststeht, wenn sein letztes Element eingetreten ist.<sup>13</sup>

Das Bundesgericht unterscheidet im besprochenen Urteil zwischen der der Bank vorgeworfenen Handlung (dass sie den Datendiebstahl nicht verhinderte bzw. nach erfolgtem Diebstahl ihren Informationspflichten nicht nachkam) und der Verwendung der gestohlenen Daten durch Dritte, insbesondere Medienunternehmen, die zu einem Gerichtsverfahren in England und einem Steuerverfahren in Griechenland führten. Diese Unterscheidung überzeugt, ebenso

wie die Konsequenzen, die das Bundesgericht daraus ableitet.

Erstens ist die Unterscheidung relevant für die Frage, ob die Verjährung allenfalls noch nicht zu laufen begann, weil das schädigende Ereignis andauert. Mit dem Bundesgericht ist hierfür auf das der Bank vorgeworfene unerlaubte Verhalten abzustellen. Dieses Verhalten ist abgeschlossen, weshalb die relative Verjährungsfrist grundsätzlich zu laufen begann. Auf eine allfällige, erst Jahre später stattfindende Verwendung der gestohlenen Daten in Presseartikeln kann es nicht ankommen – sonst würde die relative Verjährungsfrist nie zu laufen beginnen.

Zweitens ist die Unterscheidung relevant für den Grundsatz der Schadenseinheit. Das Bundesgericht bestätigt seine frühere Rechtsprechung, wonach einzelne Schadensposten, die auf dieselbe unerlaubte Handlung zurückgehen, verjährungstechnisch grundsätzlich als Elemente eines einzigen Schadens anzusehen sind. Führt zum Beispiel ein Unfall zu Heilungskosten und später zu einem Verdienstausschlag, so ist die relative Verjährungsfrist einheitlich zu beurteilen. Das Bundesgericht ändert seine Praxis nicht, es betrachtet den vorliegenden Fall aber als Ausnahme. Es lässt die relative Verjährungsfrist für die Presseartikel und das Gerichtsverfahren in England sowie für das Steuerverfahren in Griechenland separat laufen. Das überzeugt gerade auch vor dem Hintergrund, dass ein Andauern des schädigenden Ereignisses zuvor verneint wurde. Denn würden die gestohlenen Daten später erneut von einem Dritten verwendet und resultierten daraus weitere Kosten für A., wären auch diese separat zu betrachten.

Nach unserer Einschätzung ist das besprochene Urteil ein Einzelfall-Entscheid. Dafür spricht auch, dass das Urteil nicht zur Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehen ist. Das Bundesgericht betont, dass es sich um «*circumstances exceptionnelles de l'espèce*» (E. 3.3.4.2.2) handle. Dennoch führt das Urteil zu einer Präzisierung der Rechtsprechung, indem das Bundesgericht zeigt, unter welchen Umständen ein Abweichen vom Grundsatz der Schadenseinheit möglich ist.

Das besprochene Urteil fügt sich damit ein in die Reihe der bisherigen. Es ist die Ausnahme, die die Regel bestätigt. Hinzuweisen ist ausserdem auf ein Urteil vom 28. Februar 2020, das als BGE 146 III 82 ff. Eingang in die amtliche Sammlung gefunden hat. In jenem Urteil ging es um die absolute Verjährungsfrist. Das Bundesgericht entschied, dass bei einem nichtigen Anfangsmietzins der Anspruch auf Rückerstattung der zu viel als Miete bezahlten Beträge separat im Zeitpunkt jeder einzelnen Zahlung zu verjähren beginne. Im besprochenen Urteil (E. 3.3.4.2.2 a.E.) weist es auf jenen Entscheid hin. In beiden Urteilen lief die (relative bzw. absolute) Verjährung separat und nicht einheitlich.

<sup>10</sup> MAURENBRECHER/ZULAUF (FN 8), 40; vgl. zum deutschen Recht CLAUS-WILHELM CANARIS, *Bankenvertragsrecht*, 3. A., Berlin 1988, N 68.

<sup>11</sup> CEDRIC BERGER/LOUIS FRÉDÉRIC MUSKENS, *Prétentions civiles à la suite d'une condamnation pénale*, AJP 2015, 896 ff., 902 f.; VITO ROBERTO, *Informationspflichten der Bank bei «Datenleaks»*, in: Susan Emmenegger (Hrsg.), *Schweizerische Bankrechtstagung 2017*, 105 ff., 131. Siehe zum Ganzen NADIA KUZNIAR/VITO ROBERTO, *Schadenersatz aus Bankkundengeheimnisverletzung und fehlerhafter Steuerberatung*, AJP 2018, 1066 ff., 1072, mit einer Übersicht über die Lehrmeinungen.

<sup>12</sup> ROLAND BREHM, *Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen*, Art. 41–61 OR, 4. A., Bern 2013, Art. 60 OR N 30.

<sup>13</sup> BSK OR I-DÄPPEN, Art. 60 N 7, in: Corinne Widmer Lüchinger/David Oser (Hrsg.), *Obligationenrecht I*, Basler Kommentar, 7. A., Basel 2019.